

Besondere Bedingung Nr. 1840

Wartungsvertrag

Das Vorhandensein eines Wartungsvertrages für die Tiefkühl- bzw. Frischhalteanlagen, in denen die versicherten Waren eingelagert werden, wurde angezeigt.

Die Auflösung dieses Wartungsvertrages oder seine Abänderung unter Verminderung der Wartungsleistungen stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 1971) dar und ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.